Die Beftellung ber nach ben Orten des Land- übergeben merben: bestellfreises eingehenden gewöhnlichen und ein-geschriebenen Briefe, Bostfarten, Drucksachen, Warenproben, der Postsendungen mit Nachnahme, ber Boftanweifungen und Boftauftrage, der Briefe mit Postzustellungsurfunde, der Wertsendungen bis mit 800 M Wert und bis mit 5 Rilogramm Gewicht, ber gewöhnlichen und Ginfdreibpatete bis mit 5 Rilogramm Gewicht, soweit dieselben in der Landbriefträgertafche untergebracht oder burch anderweite Borfehrungen gegen Rane uim. geichust werden tonnen; ferner auf die Bestellung der Bofipafetadreffen refp. Ablieferungs: Scheine zu benjenigen Baket: und Bertfendungen, welche von den Abreffaten bei ben Bostamtern Rr. 8 und 15 in Dresden, Borftadt Cotta, Gruna, Löbtau, Micten-Abigau, Bieichen, Plauen, Strehlen, Trachau und Trachenberge abzuholen find, und endlich auf die Beftellung der bei den beteiligten Boftamtern vorausbezahlten Zeitungen und Beitidriften.

Den Landbriefträgern durfen auf ihren Beftellungsgangen jur Abgabe bei ber Boftanftalt ihres Amtsortes oder jur Bestellung mittelbar nach der übergabe an ihn in ein unentgeltlich zu haben.

Der Landbestellungsdienst erstrecht fich auf unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände

gewöhnliche oder einzuschreibende Bricfe, Bostfarten, Briefe mit Bostzustellungs-urfunde, Drudsachen, Barenproben und Geschäftspapiere,

Boftanweifungen, Nachnahmesendungen,

Sendungen mit Bertangabe, im einzelnen Beitungsgelber und Bestellungen auf Wertzeichen.

Bur übernahme von Baketjendungen oder von Sendungen über 800 M Wert ift der Landbriefträger nicht verpflichtet; es ift der pflichtmäßigen Beurteilung desfelben überlaffen, ob diefe Gendungen, wenn fie überhaupt in den Landbriefträgertaschen geschützt unterzubringen find, von ihm angenommen werden fonnen oder nicht.

Die Einlieferungsicheine werden von der betreffenden Boftanftalt ausgestellt. Der Landbriefträger hat die ihm übergebenen quittungs: maßigen Gegenstände, Batete ohne Wertangabe oder Gendungen mit Nachnahme un-

Annahmebuch einzutragen oder von dem Auf geber eintragen ju laffen. Für die vom Land brieftrager auf ihren Beftellgangen einge fammelten portopflichtigen Einschreibbrief fendungen, Bafete bis 21/2 kg einschließlich, Boitanweifungen und Briefe mit Wertangabe fommt, wenn diefe Gegenftande gur Beiterfendung durch die Bostanstalt des Amtsorts des Landbriefträgers nach einer anderen Poft anftalt bestimmt find, eine Rebengebuhr von 5 d, welche im voraus ju entrichten ift, jur Erhebung.

über die Bestellung durch Gilboten fiehe 1, IX. Bei der Abtragung von Gendungen durch Gilboten nach dem Landbezirk werden an Bebühren, fofern beren Bezahlung nicht burd den Absender ftattgefunden hat, die wirklich erwachienden Botenfoften erhoben.

Wollen einzelne Landbewohner die an fie eingehenden Boftfachen bei einem Boftamte hier felbst abholen oder abholen lassen, so ist ihnen dies nachgelaffen; fie haben aber foldes bem betreffenden Begirts Boftamte fdriftlich gu

Formulare zu dergleichen Abholungser: flärungen find bei famtlichen Bojtamtern

Die Telegraphenlinien des Deutschen Reichs vermitteln den telegraphischen Berfehr innerhalb des beutschen Reichs Telegraphengebiets einschließlich Bagern, Burttemberg und ber Infel Belgoland, fowie mit den Linien der nachftehend unter II, A und B aufgeführten gander.

Außer den Reichs-Telegraphenamtern ift auch ein großer Teil ber Gifenbahnstationen jur Annahme von Brivattelegrammen er-

mächtigt. Die Rorrespondenz auf fast allen Teles graphenlinien unterliegt ben Bestimmungen bes unterm 10./22. Juli 1875 ju St. Betersburg abgeschloffenen internationalen Telegraphen: nebit Ausführungsübereinfunft (Londoner Revision vom 10. Juli 1903) bez. ber Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904.

I. Allgemeine Beftimmungen.

1. Die Benutung der für den öffentlichen Bertehr bestimmten Telegraphen fteht jeber-

2. Die Telegraphenbeamten find auf Bahrung des Telegraphengeheimniffes eidlich verpflichtet. 3. Jedes Telegramm muß ben Ramen

und Bohnort des Empfängers enthalten. Bor die Aufschrift, und zwar zwischen Toppelftriche, find die etwaigen Angaben beguglich der Buftellung an den Empfänger, der bejahlten Antworten, Empfangsanzeigen, ber Bergleichung, Dringlichfeit, Rachiendung, Beiterbeforderung, der etwa gewünschten eigenhändigen oder offenen Bestellung des Telegrammes ufw. ju fegen; ber Aufichrift folgen ber Tert und am Schluffe die Unterfdrift. Bei diefen Angaben tonnen folgende

Abfürzungen gebraucht merben: = D = für "dringendes Telegramm", = RP = für "Antwort bezahlt"

= RPx = für "Antwort bezahlt X Borter" = RPD = für "dringende Antwort bezahlt", = RPDx = für "dringende Antwort bezahlt X Wörter",

= TC = für "Bergleichung",

= PC = für "Telegramm mit telegraphis icher Empfangsanzeige",

= PCD = für "Telegramm mit bringender telegraphischer Empfangs: anzeige",

= PCP = für "Telegramm mit Empfangs: anzeige durch die Boft",

= FS = für "nachsenden",

3. Telegraphenwejen.

= PR = für "Boft eingeschrieben", = XP = für "Gilbote bezahlt",

= RXP = für "Antwort und Bote bezahlt"

= RO = für "offen bestellen", = MP = für "eigenhändig bestellen" = J = für "Tages" (von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht gu bestellendes) Telegramm,

= TR = für "telegraphenlagernd",

= GP = für "poftlagernd",

= GPR = für "postlagernd eingeschrieben", = TMx = für "X Aufschriften".

Bird von diefen Abfürzungen in Tele grammen nach bem Auslande fein Gebrauch Sprache niederzuichreiben.

4. Die Aufschrift muß den Empfanger und den Bestimmungsort fo deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht ent- benüten, tonnen fich ihrer ausnahmsweise fteben konnen. Bei Telegrammen nach fleinen für ein Telegramm oder für mehrere bedienen. Orten, besonders wenn deren mehrere gleichen Ramens vorhanden find, ift die genaue Bezeichnung der geographischen Lage erforderlich. Es ift wünschenswert, daß die Absender in den Aufschriften der Telegramme nach folden Orten fich der gewählten amtlichen Bezeichnungen ufw. muffen, mit Musichluß der Berfonennamen, bei Telegrammen nach dem Auslande in frangofifder Sprache ober in ber Sprache bes Beftimmungslandes abgefaßt fein. Bei Telegrammen, welche nach Amerika gerichtet find, ift die Angabe bes Staates, in welchem ber Bestimmungsort liegt, allgemeines Erfordernis.

Die Folgen ungennigender Angaben in der Aufschrift find vom Absender gu tragen, welcher auch eine nachträgliche Bervollftandigung ber Aufschrift nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanfpruchen fann. Die Aufichrift fann abgefürgt werden, wenn der Empfänger mit der Telegraphenanftalt feines Bohnorts eine ents die hinterlegung bez. Anwendung einer ab- von Rorrefpondeng gulaffen. gefürzten Mufidrift bei einer Telegraphenanftalt vierteljahres gusammen, fo läuft die Berein- Unterschrift aufzunehmen.

barung bis jum Schluffe bes Ralenderviertel-

Mls eine Abfürzung der Aufschrift wird es auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, ban an ihn gerichtete Telegramme, ohne bies bezügliche nabere Angaben in der Aufichrift, ju gemiffen Beiten in bestimmten Lotalen, 3. 3. an Wochentagen in dem Gefchäftslofale, an Sonntagen in der Wohnung oder gu gewiffen Stunden in dem Comptoir, ju andern in der Bohnung oder der Borfe uff. regelmaßig bestellt werden. Für diese besondere Urt der Ruftellung hat der Empfänger ent weder eine Bauichgebühr von 30 .M jahrlich gemacht, fo find die Angaben in frangofifder ober eine Ginzelgebuhr von 30 & fur alle ohne besondere Angaben in der Adresse gugu fiellenden Telegramme ju gahlen. Much Berfonen, die dieje Ginrichtung nicht regelmäßig Die Bergumtigung erlischt, falls die Berabredung nicht verlangert wird, mit dem 216lauf des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ift.

5. Die Uridrift jedes zu befordernden Telegramms muß in deutschen oder lateinischen bedienen. Die Aufgabe von Telegrammen Buchftaben beg. in folden Beichen, welche fich mit der Bezeichnung "bahnhoflagernd" ift durch den Telegraphen wiedergeben laffen, zuläffig. Die Angaben in der Anfichrift zur deutlich und verständlich geschrieben sein, und Bezeichnung des Empfängers nach Berufsart barf weder ungewöhnliche Bortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Bu fammenziehungen und Abfürzungen enthalten. Einschaltungen, Randzufäge, Streichungen ober überichreibungen muffen vom Aufgeber bes Telegramms oder von feinem Beauftragten bescheinigt werden. Wegen etwaiger Rud fragen, Unbestellbarfeitemelbungen ufm. ift im Intereffe ber Aufgeber die Angabe ber Bohnung wünschenswert.

6. Bei Privattelegrammen ift die Fassung in ber Landesiprache Regel. Gie fonnen überdies in jeder andern als julaffig bezeidmeten Sprache abgefaßt fein.

Beheime, dringende und offen zu bestellende Privattelegramme find gestattet, wenn fie iprechende Bereinbarung getroffen hat. Fir nach Staaten gerichtet find, welche biefe Arten

Der Abfender eines Privattelegramms ift eine Bebühr von 30 M für das Jahr im ift verpflichtet, auf Berlangen der Aufgabeporaus zu entrichten. Die Bereinbarung gilt auftalt fich über feine Berfonlichkeit auszujunachit für die Dauer eines Jahres; fällt der weifen. Es fteht demfelben feinerfeits frei, Endpuntt nicht mit dem Ablauf eines Ralender- in fein Telegramm die Beglaubigung feiner